№ 48.

Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 1. December 1849.

Bekanntmachungen.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Das in dem 50. Stück der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 31. October d. J. betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd bestimmt im § 4:

„Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die „besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die „Schonung der Feldfrüchte bezwecken."

Da hiernach sämmtliche jagdpolizeiliche Vorschriften, welche den gedachten Zweck haben, noch in Kraft geblieben sind, so sind wir höheren Orts veranlaßt worden, diejenigen Vorschriften zusammenzustellen, welche demgemäß noch fernerhin vorzugsweise in Geltung geblieben sind.

Es sind dies die nachfolgenden:

a) Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen (§ 58 Tit. 16 Th. II. d. A. L.-R.).

b) Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern, daß dadurch weder Menschen noch Vieh ohne eigenes grobes Versehen der ersten zu Schaden kommen können, gelegt werden. (§ 59 a. a. O.).

c) Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges am Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können (§ 740 Tit. 20 Th. II. d. A. L.-R.).

d) Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgend unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obhut haben, oder es des Schusses entledigen (§ 741 a. a. O.).

e) Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eines oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann (§ 742).

f) Wer diesen Vorschriften (§ 740 bis 742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest von 8 bis 14 Tagen, oder mit 5 bis 10 Thlr. Geldstrafe belegt werden (§ 743 a. a. O.).

g) Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädiget, so hat nicht nur der, welcher es führt,

sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monaten verwirkt (§ 744 a. a. O.).

) Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehres, der Windbüchsen, Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Sträfe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden (§ 745 a. a. O.)

Indem wir daher Jedermann die genaueste Beachtung dieser allgemeinen Vorschriften empfehlen, weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks zugleich an, auch ihrerseits für die unverzügliche Republikation der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte etwa schon vorhandenen jagdpolizeilichen Localverordnungen Sorge zu tragen, und demnächst auf die Befolgung aller dieser Vorschriften des Nachdrücklichsten zu achten.

Breslau den 28. November 1848.

Vorstehende Verordnung der Königl. Regierung (Amtsblatt 1848 Stück 49 Seite 496 bis 497) wird hiermit gemäß Bestimmung gedachter Behörde vom 16. d. M. republiciret, und haben mir die Ortsbehörden jede Nichtbeachtung dieser Vorschriften, soweit solche verpönt ist, zur Anzeige zu bringen, damit solche zur Kenntniß der Königl. Staats-Anwaltschaft Behufs weiterer gerichtlicher Verfolgung komme.

Breslau den 27. November 1849. Königl. Landrath, Graf **Königsdorff.**

Betreffend die Termin-Sachen zum Monat December a. c.

Indem ich die Dorfgerichte auf die Einreichung der Termin-Sachen im kommenden Monate December d. J., wie solche der Termin-Kalender vorschreibt, aufmerksam mache, geschiehet dies in specie wegen der Klassen-Steuer- Zu- und Abgangs-Liste pro II. Semester d. J. und wegen der Nachweisung der inexigiblen Klassen-Steuer pro II. Semester a. c. Wegen letzterer empfehle ich den Dorfgerichten die nöthige Aufmerksamkeit, damit alle uneinziehbar gebliebenen Beträge auch zur Liquidation der Niederschlagung kommen, weil andernfalls die Dorfgerichte als Ortserheber für nicht eingezogene, oder nicht liquidirte Beträge Behufs deren Niederschlagung verantwortlich gemacht werden müßten; und verweise ich auf meine Bestimmung vom 16. d. M. im vorhergehenden Kreisblatte Nr. 47. Daß die Königl. Kreis-Steuer-Kasse zum Jahres-Schlusse ohne Reste abschließen muß, bemerke ich noch, und deshalb haben die Dorfgerichte Alles aufzubieten, daß die Kasse die vollständigen Materialien hierzu empfängt, sei es in Einsendung aller Baar-Zahlungen, die möglichst zu erzielen bleiben, sei es in den Nachweisen der insolventen Restanten. Die Formulare für letztere sind bei dem Buchdruckerei-Besitzer **Robert Lucas**, Schuhbrücke Nr. 32 in der goldenen Schildkröte bekanntlich zu haben.

Breslau den 27. November 1849. Königl. Landrath, **Graf Königsdorff.**

Betreffend die Steuer-Reste von Stellenbesitzern, deren Güter sub hasta stehen.

Bei Gelegenheit eines Erlasses der Königlichen Regierung bezüglich der Steuer-Reste hat genannte Oberbehörde bezüglich der Reste von Stellenbesitzern, deren Güter sub hasta stehen, im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, daß, außer der Grundsteuer, auch zweijährige Reste persönlicher Steuern, also die Klassen- und Gewerbesteuer nach § 356 P. I. Tit. 50 Allgem. Gerichts-Ordnung in der 2. Klasse allen übrigen Forderungen an den Gemeinschuldner vorangehen, also stets mit zu liquidiren sind, und die betreffenden Ortsgerichte für den diesfälligen Ausfall verantwortlich werden, wenn sie diesen Weg nicht einschlagen.

Indem ich die Dorfgerichte des Kreises von dieser Bestimmung in Kenntniß setze, erwarte ich in ihrem eigenen Interesse deren Befolgung.

Breslau, den 23. November 1849. Königl. Landrath, Graf **Königsdorff.**

Es sind noch eine nicht unbedeutende Anzahl Schriftstücke, die mit dem Beding der Rücksendung an die Ortsbehörden des Kreises zur Beantwortung gingen, im Rückstande, weshalb ich die Ortsbehörden veranlasse, wieder einmal Umschau bei sich zu halten, und die noch nicht erledigten Requisitionen mir zurückzusenden, damit solche ihre Erledigung erhalten.

Breslau den 27. November 1849. Königl. Landrath, **Graf Königsdorff.**

Betreffend die Schul-Absenten bei bedeutendem Schneefall.

Es ist der Schnee in so bedeutender Menge gefallen, daß es eine nicht zu rechtfertigende Härte verrathen würde, wenn man den regelmäßigen Schulbesuch der Kleinen, die weit zur Schule, vielleicht den Weg über eine ganze Feldmark zu machen haben, verlangen wollte. Bei dem leicht möglichen plötzlichen Aufthauen des Schnees, werden sicher die Communikationswege sehr durchweicht und unwegsam werden, und auch dann wird es den Kleinen unmöglich, das Schul-Local zu erreichen.

Es kann nicht in meiner Absicht liegen, durch vorstehend ausgesprochene Ansicht, den regelmäßigen Schulbesuch zu hindern, oder wohl gar aufzuheben, doch kann ich solche Naturereignisse, wie der gegenwärtige Schneefall nicht für die kleinen Schulkinder als bekämpfbar halten, und wollte ich die Lehrer des Kreises nur aufmerksam machen, alle die Schulkinder, denen der Schulbesuch aus vorbemeldeten Gründen unmöglich ist, nicht etwa als böswillige Absenten aufzuzeichnen, und deren Eltern zur Strafe zu ziehen. Diese Vorschrift kann nur dann wieder befolgt werden, wenn die Möglichkeit der Communication wieder eingetreten ist.

Breslau den 30. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Zufolge meiner Aufforderung vom 31. October d. J. im Kreisblatte Nr. 45 Seite 232 und 233 zu einem freiwilligen Beitrage zur Errichtung eines Denkmals zum Gedächtniß der in Pfalz und Baden treu ihrer Pflicht für König und Vaterland gefallenen Preußischen Krieger, gingen bis jetzt an Beiträgen zu gedachtem Zwecke ein: von dem Gastwirth Müller in Magnitz 5 Sgr., von der Gemeinde Gabitz 1 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. Zur ferneren Annahme von Beiträgen ist bereit, und erwartet solche bei Gelegenheit der Steuer-Zahlung pro m. December a. c.

Breslau den 30. November 1849. Königlicher Landrath Graf Königsdorff.

Betreffend die Unterstützung der von eingezogenen Wehrmänner zurückgelassener Frauen und Kinder.

Es sind nach meinen Mittheilungen im Kreisblatte vom 18. und 25. October, und 1., 8. und 23. November a. c. an Unterstützungs-Beiträgen eingegangen 67 Rthl. 17 Sgr. 6 Pf.; hiervon empfingen die Frauen von nachbenannten Wehrmännern:

	Es leben		Betrag		
	Frauen	Kinder	rthl.	sgr.	pf.
1. Pude zu Carlowitz	1	—	—	15	—
2. Karsch in Gabitz	1	—	—	15	—
3. Schmidt in Gräbschen	1	2	1	5	—
4. Zoche in Janowitz	Mutter		—	15	—
5. Zimmermann in P. Kniegnitz	1	1	—	25	—
6. Seibert in Krieblowitz	1	2	1	5	—
7. Steiner in Neudorf Com.	1	1	—	25	—
8. Scholz in Oberhof	1	1	—	25	—
9. Hentschel in Oswitz	1	1	—	25	—
10. Kruber in Oswitz	1	—	—	15	—
11. Oder in Gr. Sägewitz	1	—	—	15	—
12. Lausch in Schmolz	1	—	—	15	—
13. Schreier in Schosnitz	1	—	—	15	—
14. Walter in Gr. Schottgau	1	3	1	15	—
15. Gawor in Kl. Tschansch	1	1	—	25	—
16. Nawroth in Boguslawitz	1	4	4	12	6
17. Drath in Grünhübel	1	2	1	5	—
18. Lormies in Cawallen	1	—	—	15	—
19. Winkler in Huben	1	2	1	5	—
20. Karbstein in Herdain	1	1	—	25	—
21. Gohle in Althofnaß	1	—	4	—	—
22. Schierlich in Cammelwitz	1	1	6	—	—
23. Bunke in Kottwitz	1	1	6	—	—
24. Ruppelt in Malkwitz	1	—	4	—	—
25. Simon in Malkwitz	Mutter		4	—	—
26. Baumgart in Opperau	1	1	6	—	—
27. Schimmel in Ottwitz	1	1	6	—	—
28. Korsawe in Paschwitz	1	1	6	—	—
29. Müller in Gr. Schottgau	1	1	6	—	—
in Summa			67	17	6

wobei ich bemerke, daß die ad Nr. 16 aufgeführte Nawroth 2 Rthl. 17 Sgr. 6 Pf. über das Repartitions-Maas empfing, da solche das Unglück hatte, ihren Mann beim Regiment durch die Cholera zu verlieren.

Die ad Nr. 21 bis 29 aufgeführten Frauen wurden von den Communen nachträglich eingegeben, weshalb solche den richtigen Nachschuß empfangen mußten, da solche bei der Geldvertheilung vom 1. September und 2. October c. nicht Theil nahmen.

Nach meiner Bekanntmachung vom 3. October a. c. Kreisblatt Nr. 40. Seite 211 bis 213
wurden an die Frauen schon vertheilt . . . 114 Rthl. 9 Sgr. 9 Pf.
hierzu obige . . . . 67 — 17 — 6 —

giebt die Gesammtsumme von 181 Rthl. 27 Sgr. 3 Pf.

Daß hiermit viel Freude den Frauen gemacht wurde dessen habe ich mich bei der Vertheilung des Betrages überzeugt, und sage Namens derselben allen den freundlichen Gebern meinen Dank, mit dem Wunsche, daß der Himmel solche Wohlthat segnen möge.

Breslau, den 30. November 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Da der Andrang von freien Personen, die ihre Verwandten und Freunde, welche in hiesiger Straf-Anstalt detinirt werden, besuchen, in der neuern Zeit zu sehr überhand nimmt, so ersuche ich das Königliche Landraths-Amt mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 3. August 1844 (Amtsblatt Stück 34 pro 1844 Seite 216) und mein Circulair-Schreiben vom 11. Juni 1846 ganz ergebenst, in entsprechender Weise gefälligst solche Anstalten treffen zu wollen, daß die deshalb bestehenden Vorschriften, den Betheiligten zur Kenntniß gebracht werden, und ihnen bekannt gemacht werde, daß ohne Befolgung derselben sie ihre Verwandten rc. nicht sprechen können.

Der Director.

Vorstehende Mittheilung bringe ich zur Kenntniß des Kreises. Die Dorffgerichte haben solche im nächsten Gebote den Gemeinde-Gliedern vorzulesen.

Breslau den 23. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelung.

In der Johanna Eleonore Schiller'sche Vormundschafts-Sache von Kl.-Tschansch verlangt das hiesige Königl. Kreisgericht den gegenwärtigen Aufenthalt des Stellemachers Johann Carl Lange und der Johanna Eleonore Schiller von Kl.-Tschansch, weshalb, falls Genannte im Kreise Breslau leben, das betreffende Dorfgericht mir bald Mittheilung zu machen hat.

Breslau den 27. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Gerichts-Scholzen Grünig zu Clarencranst, Wielisch zu Rosenthal und Meyer zu Thauer sind von dem Königl. Kreis-Gericht am 15. d. M. als Kreis-Taxatoren vereidet worden, wovon ich dem Kreise Nachricht gebe.

Breslau, den 23. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Dom. Neukirch bei Breslau verkauft Dienstag den 4. December Vormittag 11 Uhr 4 Nutzkühe und 2 Pferde meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung, wozu Kauflustige eingeladen werden. — Ebendaselbst kann sofort ein kautionsfähiger Milchpachter antreten.

Königliches Domainen-Amt Neukirch den 29. November 1849.

In der Ortschaft Drachenbrunn bei Schwoitsch steht zum 6. December d. J. als Donnerstag Vormittag 11 Uhr ein Termin zum Verkauf von Eichen-, Birken-, Eschen-, Schirr- und Brennholz an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Drachenbrunn bei Schwoitsch, Kreis Breslau den 29. November 1849. Das Dorfgericht.

Der Bau eines 86 Fuß langen 34 Fuß tiefen Familien-Hauses mit Nebengebäuden zu Pilsnitz 3/4 Meilen von Breslau soll am 11. d. M., Nachmittag um 2 Uhr hierorts Königsplatz Nr. 2 parterre an den Mindigstfordernden unter den vorzulegenden Bedingungen ausgeboten und licitirt werden.

Breslau den 1. December 1849.

Eine Kalbskuh groß und jung hat das Freigut Klein Gandau zum Verkauf.

Ein Gerippe von einer zum Abbruch bestimmten Bindwerkscheune, oder eines ähnlichen Bindwerkgebäudes wird zu kaufen gesucht. Frankirte Offerten nimmt Herr Gastwirth Seidel im Hotel de Saxe, Schmiedebrücke in Breslau, an.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.